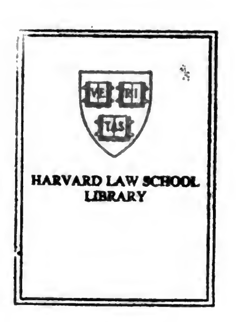
Die Vereinigten Staaten von Venezuela

Vladimir Pappafava


VE RI TAS
HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY



DIE

VEREINIGTEN STAATEN

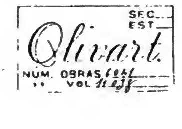
VON VENEZUELA

EINE KURZE DARSTELLUNG IHRER VERFASSUNG

VON

DR. VLADIMIR PAPPAFAVA

ADVOKAT IN ZARA.

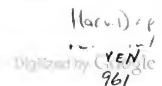




INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1897.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Wohl wenige Staaten haben so viele Verfassungsänderungen unter so anhaltend schweren und blutigen Wirren und Bürgerkriegen durchzumachen gehabt, wie gerade die Vereinigten Staaten von Venezuela in dem im Verhältnis zu der Geschichte des Landes so eng bemessenen Zeitraum von 83 Jahren (nämlich von 1810, dem Jahre seiner Lossagung vom Mutterlande Spanien, bis 1893, dem Jahre der Einführung der von uns zu besprechenden gegenwärtigen Verfassung). Unter schweren Kämpfen nach Jahrhunderte langer Knechtschaft endlich zur Freiheit und Selbständigkeit gelangt, aber in Parteiungen zerspalten und von fortwährenden Bürgerkriegen zerrissen, hat die junge Republik kraftvoll sich durchgerungen, seit Beginn der 70er Jahre immer mehr sich gekräftigt und gefestigt, und ist durch eifrige Arbeit, besonders auf dem Gebiete des Unterrichtes und Schulwesens, und durch das Aufblühen ihres Handels in rascher fortschreitender Entwickelung begriffen, so dass man wohl zu der Hoffnung berechtigt ist, dass dieses von der Natur so verschwenderisch ausgestattete, mit allen Reizen geschmückte Land, sofern es nur von weiteren inneren Unruhen bewahrt bleibt, unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassung und bei ihrem weiteren, in gleichen Bahnen sich bewegenden Ausbau einer sicheren und blühenden Zukunft entgegengeht!

Vergegenwärtigen wir uns — ehe wir die Verfassung des Landes betrachten — kurz mit wenigen Worten und Zahlen die Umrisse seiner geschichtlichen Entwickelung.

Geschichtliches.

Im Jahre 1498 entdeckt und schon 1528 von Karl V. verpfändet, 1545 aber wieder zurückgenommen, wird 1550 aus dem Landgebiete das spanische Generalcapitanat Carácas gebildet, als welches Venezuela bis zum Jahre 1810 unter spanischer Herrschaft verblieb. In diesem Jahre sagte es sich, der Bedrückung müde, vom Mutterlande los und proklamirte am 4./5. Juli 1811 seine Unabhängigkeit als Conföderation von Venezuela.

Nachdem es noch zwei Mal (1811 und 1814) von Spanien zurückerobert worden war, vereint es sich zwar durch die Verfassung vom 17. December 1819 mit Neu-Granada und Quito zu dem Bundesstaat Columbien, reisst sich aber schon 1830 wieder los, und bildet fortan einen selbständigen Staat in Form einer in mehrere Provinzen getheilten Republik. Unter dem 20. April 1843 wurde eine Reform der Verfassung vom 14. September 1830 bewirkt und durch den Madrider Vertrag vom 30. März 1845 die Unabhängigkeit der Repuplik Venezuela von Spanien anerkannt. Nach langen Bürgerkriegen (zwischen den Unionisten und Föderativanhängern) wurde am 29. Januar, 20. Februar 1859 dem Lande eine neue Constitution gegeben, welcher die Föderativverfassung vom 28. März 1864 folgte, durch welche Venezuela in einen Staatenbund verwandelt wurde. Es folgten noch mehrere neue Verfassungen, (wie die vom Jahre 1874, 1881, 1891), bis die unter dem 1. Januar 1893 berufene constituirende Versammlung am 12. Juni 1893 die neue Verfassung der Vereinigten Staaten von Venezuela votirte, welche mit dem 21. Juni 1893 in Kraft trat und den Gegenstand unserer nachfolgenden Betrachtung bildet. Dieselbe lehnt sich naturgemäss an ihre Vorgängerinnen an, ist als ein Product dieser zu betrachten, und wird hoffentlich von längerem Bestande als jene sein. Sie umfasst in 8 Kapiteln 162 Paragraphen, in übersichtlicher Ordnung den Stoff bewältigend, ein Vorzug, dessen sich nicht gerade alle Verfassungen rühmen können.

I. Zusammensetzung der Republik.

Dieselbe stellt zunächst fest, dass die Staaten: Andes, Bermudez, Bolivar, Carabobo, Falcon, Lara, Miranda, Zamora und Zulia weiterhin eine Nation unter dem Namen: »Vereinigte Staaten von Venezuela« bilden, wobei die vorgenannten Einzelstaaten die durch das Gesetz vom 28. April 1856 festgesetzten Territorien und Grenzen behalten, der bisherige Bezirk Nirgua aber zu Carabobo geschlagen wird. Das Gesammtgebiet der Vereinigten Staaten von Venezuela umfasst die Landtheile, welche 1810 noch das Generalcapitanat Venezuela bildeten. Den Einzelstaaten bleibt jedoch das Recht gewahrt, sich auf Grund gleicher Beschlüsse ihrer bezüglichen gesetzgebenden Versammlungen zu zweien oder mehreren zusammen zu thun, um einen Staat zu bilden, d. h. also, dass aus zwei oder mehr Gliedern der Vereinigten Staaten eines wird. Weiterhin bleibt denjenigen unter ihnen, die durch die Constitution vom 28. März 1864 zwar für unabhängig erklärt, durch diejenige vom 27. April 1881 aber wieder zu abhängigen Staatstheilen geworden waren, vorbehalten, auf Ansuchen von zwei Drittel ihrer Bezirke ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen, unter der Voraussetzung allerdings, dass ihre Bevölkerungszahl 100.000 übersteigt; diejenigen, welche diese Zahl nicht erreichen, können ihre Angliederung an einen anderen Staat verlangen, sofern derjenige, welchem sie bisher angehörten, mehr als 100.000 Einwohner auch nach ihrem Ausscheiden behält. Es können sich also die Einzelstaaten nur soweit nach Wunsch gruppiren, als die Zahl von 100.000 Einwohnern

für jedes Bundesglied nicht verringert werden darf. Die Art und Weise der etwaigen Lostrennung beziehungsweise Verschmelzung bleibt besonderer Ge etzgebung vorbehalten.

II. Ueber die Staatsangehörigkeit.

Venezolaner ist man entweder von Geburt oder durch Naturalisation.

Als Venezolaner von Geburt gelten:

1. alle auf venezolanischem Gebiete Geborenen ohne Rücksicht auf die etwaige Nationalität ihrer Eltern;

2. die im Ausland geborenen Kinder eines eingeborenen Venezolaners oder Venezolanerin, sofern sie nach ihrer Niederlassung innerhalb Venezuelas von der zuständigen Obrigkeit ihre Anerkennung als Venezolaner beantragen;

3. die, sei es im Auslande, sei es auf hoher See ehelich geborenen Kinder eines in diplomatischer Mission auf Reisen befindlichen oder bei einer Gesandtschaft der Republik attachirten, venezolanischen Vaters.

Als naturalisirte Venezolaner hingegen werden angesehen:

1. diejenigen ausserhalb des Gebietes der Republik geborenen Kinder eines, in Folge Naturalisation venezolanischen Vaters oder einer solchen Mutter, sobald sie, d. h. die Kinder, ihren Wohnsitz im Lande nehmen und ihren Willen, Venezolaner zu werden, bekunden;

2. alle, die in einer der spanisch-amerikanischen Republiken oder auf den spanischen Antillen geboren sind oder geboren werden, sofern sie sich innerhalb des Gebietes der Republik niederlassen und ihren Wunsch, Venezolaner zu werden, bekunden;

3. die Fremden*), welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Naturalisations- oder Bürger-Briefe erlangt haben.

Abgesehen von den durch die gegenwärtige Verfassung bedingten Ausnahmen sind die Venezolaner männlichen Geschlechtes im Besitze der Wählbarkeit nach vollendetem 21. Lebensjahre.

Innerhalb des gesammten Bundesgebietes geniessen die Venezolaner dieselben Rechte und haben die gleichen Pflichten, wie die Angehörigen des betreffenden Einzel-Bundesstaates.

Die Regierung von Venezuela darf keinerlei Vertrag mit einer Nation schliessen, die nicht vorher vorstehend genannte Grundlagen der venezolanischen Verfassung anerkannt hat.

*) Ueber die rechtliche Stellung der Fremden siehe die näheren Ausführungen zum Schluss dieses Kapitels (II).

Die Stellung der Fremden.

Hinsichtlich der Fremden findet sich hier ferner die Bestimmung, dass dieselben alle den Venezolanern zustehenden bürgerlichen Rechte geniessen, dass aber die Station, ebensowenig wie bisher es als ihre Aufgabe betrachten kann, für die Fremden andere Einrichtungen zu treffen, als diejenigen sind, die ihren Angehörigen in gleicher Lage durch die Verfassung oder die Gesetze gewährleistet sind.

Da gerade diese rechtliche Stellung der Fremden für den ganzen Rechtszustand eines civilisirten Landes bezeichnend ist, sei es uns gestattet, an dieser Stelle, obwohl es nicht als integrirender Bestandtheil zu der Verfassung vom 21. Juni 1893 zu rechnen ist, bei dieser Materie etwas länger zu verweilen und über diese Stellung der Fremden in Venezuela uns etwas ausführlicher zu verbreiten. Als Venezuela sich seiner Zeit von Columbien losriss, übernahm es unter den bisher geltenden Gesetzen auch dasjenige, welches dem Fremden verbot, sich als Kaufmann im Lande niederzulassen, ohne einen Creolen als Gesellschafter zu haben, liess aber diese erschwerende Bestimmung später fallen, so dass auch der Fremde sich allein und nach Belieben als Kaufmann etablieren konnte. Durch Gesetz vom 27. Mai 1844 wurde bestimmt, dass die nach Venezuela kommenden Fremden die Naturalisation erlangen könnten, wenn sie sich im Besitze irgend einer den Lebensunterhalt sichernden Industrie oder sonstigen Beschäftigung befänden, moralisch intrirt wären und ausserdem,

1. entweder, dem Gesetz entsprechend, als Auswanderer ins Land gekommen,
2. oder sechs Monate auf einem nationalen Kriegs- oder Handelsschiffe gefahren wären,
3. oder eine Venezolanerin zur Gattin hätten und im Lande wohnten,
4. oder ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Lande gehabt hätten,
5. oder weiter einen liegenden Besitz im Werthe von 1000 Piastern nachweisen könnte,
6. oder schliesslich der Republik wichtige Dienste geleistet hätten.

War die Naturalisation erst einmal erfolgt, so blieben auch Frau und minderjährige Kinder auf den Namen des Gatten und Vaters hin naturalisirt, nur mussten Alter und Namen derselben in dem Naturalisationsbriefe vermerkt werden. Der naturalisirte Fremde hat, wie schon gesagt, dieselben Rechte und Pflichten wie die eingeborenen Venezolaner, kann also auch öffentliche Aemter bekleiden, nur bleibt ihm die Stellung eines Senators oder Präsidenten verschlossen; hiezu werden, wie wir noch weiter unten sehen werden, nur geborene Venezolaner gewählt.

Die im Gebiete der Republik domicilirenden Fremden sind vom Kriegsdienste ausgeschlossen, ebenso von Zwangsanleihen und allen städtischen Lasten befreit. Sie können jedoch liegende Güter besitzen und in Ermangelung eines Vertrages mit ihrer Nation dem Landesgesetz gemäss frei über dieselben schalten.

Gerathen sie unter einander oder mit Kreolen in Streitigkeiten, so dürfen sie die Entscheidung der Gerichte anrufen, den diplomatischen Weg jedoch nur bei nachgewiesener Rechtsverweigerung beschreiten.

Die Consuln und Vertreter des Heimatlandes haben etwaige Testamente der Fremden zu öffnen, an Plätzen, wo solche nicht vorhanden sind, die betreffenden Ortsobrigkeiten.

Sie stehen im Genuss aller Garantien der Gesetze, Verfassung und öffentlichen Verträge.

Es steht ihnen frei, nach Belieben ins Land zu kommen und dasselbe zu verlassen, wenn sonst kein Hindernisgrund vorliegt; im Falle eines Krieges haben sie sich jedoch, ebenso wie die Venezolaner selbst, mit einem Pass zu versehen.

Mischt ein Fremder sich in die politischen Angelegenheiten des Landes, so verliert er ipso facto seine Eigenschaft als solcher und hat die Consequenzen zu tragen; ebenso wird er nach den Landesgesetzen bestraft, falls er gegen die Regierung conspirirt, genau so wie jeder Venezolaner.

Im Februar 1894 beschloss die Regierung den Ausschluss derjenigen Fremden von der Einwanderung, die religiösen Orden angehören; sie wollte sich nicht zum Mitschuldigen der Uebel machen, die solche Orden anzurichten im Stande sind. Ja, später wurde die Niederlassung religiöser Orden in Venezuela völlig verboten, und ist es auch noch heutigen Tages, die Klöster wurden 1874 geschlossen. Man darf jedoch nicht glauben, dass die Bevölkerung Ausländern gegenüber fanatisch ist; ganz im Gegentheil!

Nur an den nationalen Festtagen und denjenigen ihres Heimatslandes dürfen Ausländer ihre Landesfahne oder -Flagge hissen.

Ein besonderes Decret vom 6. März 1854 bestimmt, »dass kein Fremder das Recht habe, von der Regierung Schadloshaltung für in ihrem Interesse zur Zeit politischer Unruhen erlittene Nachtheile zu fordern, sofern nicht etwa diese Nachtheile von den zu Recht bestehenden Behörden veranlasst sind«.

Nach dem Code civil geniessen die Ausländer in der Republik dieselben bürgerlichen Rechte, wie die Venezolaner, abgesehen natürlich von den getroffenen oder noch zu treffenden Sonderbestimmungen und Ausnahmen. Dies hindert jedoch nicht die Anwendung der auf den Personenstand bezüglichen Fremdengesetze in den durch das internationale Privatrecht bestimmten Fällen (§ 17). § 18 bestimmt, dass die einen Venezolaner heirathende Ausländerin die gleichen bürgerlichen Rechte, wie die Venezolaner selbst, hat während der Dauer dieser ihrer Ehe. Heiratet hingegen (§ 19) eine Venezolanerin einen Ausländer, so gilt sie, falls sie durch die Heirath die Nationalität des Mannes erwirbt, während der Dauer ihrer Ehe hinsichtlich der Rechte der Venezolaner als Ausländerin.

Für die Immobilien gelten gemäss § 8 des obengenannten Code civil, selbst für den Fall, dass sie Ausländern gehören, die einheimischen Gesetze. Dasselbe trifft für Acte unter Lebenden und letztwilligen Verfügungen zu.

Will ein Ausländer in der Republik heirathen, so hat er vor dem Richter erster Instanz mit dem beschworenen Zeugnis zweier oder mehrerer rechtsgiltiger Zeugen darzuthun, dass er Junggeselle oder Witwer ist, und durch ein Certificat des betreffenden diplomatischen oder Consularagenten oder durch eine beglaubigte Erklärung der zuständigen Behörde seines Heimatslandes den Beweis zu führen, dass nach dem für ihn geltenden Gesetze der beabsichtigten Heirat Hindernisse nicht entgegenstehen (§ 127).

Eine im Auslande den dort geltenden Bestimmungen nach geschlossener Ehe gilt auch in Venezuela als zu Recht bestehend.

Die Civiltrauung (seit 1873 eingeführt) geschieht an dem von den Contrahenten festgesetzten Tage öffentlich in Gegenwart des Präsidenten des Stadtrathes, seines Secretärs und der Zeugen. Die Trauungsurkunde hat zu enthalten:

1. Namen, Vornamen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort beider Eheleute;
2. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der beiderseitigen Eltern;
3. die Erklärung der Contrahenten, die Ehe mit einander eingehen zu wollen; und
4. Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort der Zeugen.

Die kirchliche Trauung darf nur nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden.

Die Eheschliessung vor den Gesandten oder Consuln ist unzulässig und nicht rechtsgiltig.

Die Rechte und Pflichten der nicht in Venezuela domicilirenden Fremden zu bestimmen, ist nach § 12 unserer Verfassung vom 21. Juni 1893 bezüglichen Sondergesetzen vorbehalten.

III. Das Verhältnis der Einzelstaaten zum Bunde.

Die Bundesstaaten der Republik, als politische Grenze, sind autonom und zu einander gleichgestellt. Der Bundesregierung gegenüber sind sie verpflichtet, in ihren Einzelverfassungen, die sie deren Principien gemäss anzunehmen haben, die Autonomie der Republik auf ökonomischem und administrativem Gebiete anzuerkennen. Sie dürfen nicht Theile ihres Gebietes abtreten, auf keinen Fall bei einer fremden Macht Beistand suchen, auch nicht mit einer andern Nation politische Beziehungen unterhalten. Auch sich selbst zu vereinigen oder mit einer andern Nation ein Bündniss zu schliessen, ist ihnen untersagt, ebenso wie sich je von Venezuela zu trennen. Um das Föderativgebiet zu bilden, muss jeder Einzelstaat der Nation einen unbewohnten Landtheil (Despoblado) von mindestens 100 □ km abtreten, um auf diesem die Bundeshauptstadt zu errichten (provisorisch ist es Caracas geblieben). Ferner müssen der Föderativregierung die zur Anlegung von Forts, Magazinen und anderen Verwaltungsgebäuden nöthigen Gebiete hergegeben, auch der Bundesregierung die freie Verwaltung der Territorien von Colon und Amazones zugestanden werden. Die gesammte Gesetzgebung, Rechtssprechung und ausführende Gewalt auf dem Gebiete der See-, Küsten- und Stromschifffahrt bleiben der Föderativregierung vorbehalten, ebenso die öffentlichen Heerstrassen (sofern sie mehrere Staaten durchschneiden oder an der Grenze derselben bezw. im Föderativdistrict belegen sind). Weiter dürfen die Einzelstaaten nur auf Kunstwasserstrassen Schiffsabgaben erheben und haben genau die Bestimmungen zu befolgen, die in der Verfassung über ihr Recht der Waarenbesteuerung erlassen sind. Die Verwaltung der Minen, Salinen und Brachländer (terrenos baldíos) steht der Bundesregierung zu. Die Besitzungen, Festungsanlagen etc.

der Station sind als solche zu achten und die Constitution, die Föderativgesetze sowie die von den Föderativgewalten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Decrete und Verordnungen zur Ausführung zu bringen. Die Organisation des Gerichtswesens liegt den Einzelstaaten ob, sie müssen jedoch eine einheitliche Gesetzgebung im Civil-, Handels- und Strafrecht, sowie im Civil- und Strafverfahren haben. Durch seine gesetzgebende Versammlung hat jeder Staat dem Congress die Liste von neun Personen einzureichen, aus denen die Titular-Mitglieder und Ersatzmänner für den Bundesoberhof zu wählen sind, und die Mitglieder des Cassationshofes wählen zu lassen, worüber wir noch ausführlicher weiter unten zu sprechen haben werden. Den Entscheidungen des Cassationshofes, als des obersten Gerichtshofes der Staaten, haben letztere sich zu unterwerfen. In ihren bezüglichen Verfassungen müssen die Bundesstaaten die Auslieferung zulassen, und das directe, geheime Wahlrecht als das bei Wahlen massgebende einführen. Ebenso liegt ihnen die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und die Sorge für die unentgeltliche Ertheilung sowohl des ersten Unterrichtes (Volksunterrichtes), als auch des Kunst- und Gewerbeunterrichtes ob; den Föderativbehörden bleibt jedoch das Recht zum Erlass eines den öffentlichen Volksunterricht regelnden Gesetzes vorbehalten. In Friedenszeiten hat jeder Staat zur Bildung der Bundesarmee in den vom Congress jährlich festzustellenden Masse ein Contingent zu stellen, darf aber keinerlei Truppenaushebungen oder Anwerbungen in seinem Gebiete zulassen. Ausgeschlossen und untersagt ist durch die Verfassung ein Kriegführen der Bundesstaaten unter- oder gegeneinander, dieselben haben sich bei Streitigkeiten untereinander der Entscheidung des Bundesoberhofes zu fügen, auch die Zuständigkeit des letzteren zur Aburtheilung etwa von der höchsten vollziehenden Gewalt eines Bundesstaates begangenen Hochverrathes oder Bruches der Bundesverfassung oder Gesetze anzuerkennen. Als Bundeseinnahmen, die alle fünf Jahre unter die Einzelstaaten nach Verhältnis ihrer Bevölkerung getheilt werden, gelten alle Zolleinnahmen und die Ueberschüsse der — wie schon oben gesagt — unter Verwaltung der Föderativregierung stehenden Minen, Salinen und Brachländer. Auf etwaiges Ansuchen des betheiligten Staates muss der Aufenthalt im eigenen Gebiet einem politischen Flüchtlinge versagt werden. Das Recht der eigenen Münze und Ausgabe von Papiergeld steht den Einzelstaaten ebensowenig zu, als die Berechtigung, ein anderes Zahlungsmittel als Gold- und Silbermünzen zuzulassen.

Dies sind im Grossen und Ganzen die das Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten zu einander und zum Bunde regelnden Bestimmungen, auf denen sich die ganze weitere Verfassung der Verwaltung auf baut, wie wir sie von Kapitel V. an dem Leser vorführen wollen.

IV. Die Rechte der Venezolaner.

Im nachstehenden Kapitel (IV §§ 14—17) finden sich die jedem Venezolaner vom Bunde garantirten Rechte, die, wie der § 17 ausdrücklich sagt, durch kein nach-

folgendes Gesetz abgeschafft oder beschnitten werden dürfen; jedes etwa dahin zielende Gesetz ist als der Verfassung widersprechend ohne Geltung. Ja, es soll jeder, der ein solches die garantirten Rechte der Venezolaner verletzendes Decret oder Entscheidung erlässt, den Befehl zu seiner Ausführung giebt oder ausführt, dem Gesetze nach bestraft werden, und jeder einzelne Bürger hat das Recht, den Schuldigen in Anklage zu bringen, ein Recht, das erst fünf Jahr nach geschehener That erlischt. Jeder Einzelstaat kann seinen Angehörigen bezw. Bewohnern auch noch weitere Rechte gewähren neben den durch die Verfassung den Bürgern aller Bundesstaaten garantirten. Diese letzteren scheinen wichtig genug, um sie nachstehend einzeln aufzuführen. Es garantirt nämlich die Nation den Venezolanern

1. die Unverletzlichkeit des Lebens (d. h. die Todesstrafe ist abgeschafft);

2. Das Besitzrecht*) (natürlich sind die eingeführten Steuern zu zahlen und bleibt das Recht der Expropriation im öffentlichen Interesse dem Staate bei Zahlung der entsprechenden Entschädigung gewahrt);

3. die Unverletzlichkeit der Privatcorrespondenz, d. h. also es besteht das Briefgeheimniss;

4. die Unverletzlichkeit der Wohnung (sofern es sich nicht um die Verhinderung der Ausführung eines Verbrechens handelt);

5. die persönliche Freiheit, d. h. es ist nicht gestattet, Sclaven zu halten;

6. die Freiheit, ohne Pass zu reisen und den Wohnort zu wechseln;

7. die Gewerbefreiheit und folgerichtig den Besitz der Entdeckungen und Fabrikerzeugnisse;

8. das Vereins- und Versammlungsrecht (sei es an öffentlichen, sei es an Privatorten, jedoch unbewaffnet);

9. das Petitionsrecht;

10. das Wahlrecht (allerdings gilt als Altersgrenze das 21. Lebensjahr;

11. die Lehrfreiheit;

12. die Religionsfreiheit;

13. die persönliche Sicherheit (es besteht keine Schuldhaft, soweit die Schuld nicht durch ein Vergehen oder eine Contravention — also eine Strafe — entstanden ist) (die Urheber strafbarer Handlungen dürfen Sondergerichten nicht übergeben werden; niemand darf ohne richterlichen Befehl in Haft genommen werden; niemand darf mit einer 10 Jahre überschreitenden Freiheitsstrafe belegt werden; auch sind alle entehrenden Strafen abgeschafft);

14. Die Gleichheit vor dem Gesetz (das Adelsprädikat oder sonstige erbliche Ehrenbenennungen dürfen nicht aberkannt werden);

15. Rede und Pressfreiheit!

Gerade dieses Recht, d. h. das Recht der freien Presse, haben wir unter den von der Verfassung gewährleisteten Garantien an letzter Stelle aufgeführt, wie wohl es vielleicht

*) Ueber das geistige Besitzrecht siehe weiter unten bei Besprechung der Pressfreiheit!

unter die allerersten gehört, um bei ihm etwas länger zu verweilen und eine etwas ausführlichere Darlegung dieser wichtigen Materie zu geben, wovon wir, als zum Gegenstande eng gehörend, eine kurze Aufzählung der wichtigsten Bestimmungen über das geistige Eigenthumsrecht schliessen wollen.

Die Pressgesetze und das geistige Eigenthum.

Die auf die Presse bezügliche Gesetzgebung Venezuelas hat, den politischen Absichten und Zwecken der jedesmaligen Regierung entsprechend, die mannigfachsten Wandlungen durchgemacht. Die heut in Kraft befindlichen Bestimmungen wurden in der Parlamentssession im Jahre 1894 angenommen.

Die politische Verfassung Venezuelas garantirt, wie oben gesagt, die absolute Freiheit des Gedankenausdrucks in Wort und Presse, in Fällen von Verläumdung oder Beleidigung kann der Angegriffene sich zwar an die Gerichte wenden, doch darf der Angeklagte nicht in Präventivhaft genommen werden.

Diese eben genannte Garantie ist durch Gesetz in folgender Weise geordnet:

Als Druck d. h. Presserzeugniss betrachtet man jede Arbeit, vermittelst welcher der Gedanke durch die eigentliche Presse (d. h. die Druckmaschine), Lithographie, Photographie oder irgend ein anderes mechanisches, auf Papier oder irgend welchen anderen Stoff angewandtes Verfahren zum Ausdruck gebracht wird.

Die Drucke (impresos) theilt man ein in: Bücher, Broschüren (Folletos), Flugblätter, Plakate und periodische Zeitschriften. Als gedruckt werden aber auch, sofern sie für sich allein in Umlauf gesetzt werden, betrachtet: Zeichnungen, Lithographien, Stiche, Abdrücke (Stempel), Denkmünzen oder Medaillen, Embleme oder Sinnbilder, Vignetten oder Titelbilder und andere.

„Buch“ heisst das Druckerzeugniss, welches, ohne periodisch zu erscheinen, über 150 Seiten enthält.

Unter dem Worte „Broschüre“ versteht man einen nicht periodisch erscheinenden Druck, welcher mehr als 10, aber weniger als 150 Seiten zählt.

„Flugblatt“ (hoja suelta) nennt man den ebenfalls nicht periodisch herausgegebenen Druck unter 10 Seiten.

„Plakat“ ist ein zum Anheften an öffentlichen Plätzen oder zum Vertheilen (von Hand zu Hand) bestimmter Druck.

„Periodische Zeitschrift“ endlich ist ein Druckerzeugniss, welches unter stehendem Titel in längeren oder kürzeren Zeiträumen erscheint, doch darf diese Zwischenzeit nicht 90 Tage überschreiten.

Ein Druckwerk gilt als veröffentlicht, sobald es in Umlauf gesetzt oder ausserhalb der Druckerei angeheftet ist.

Für die Veröffentlichung eines Buches oder einer Broschüre bedarf es nur am Fusse desselben der Angabe des Namens der Druckerei (Pié de Imprenta), abgesehen natürlich von den bestehenden Bestimmungen über das geistige Eigenthum*).

Die Flugblätter und Plakate müssen am Fusse allerdings auch den Namen der Druckerei tragen, ausserdem aber muss der Autor der obersten politischen Ortsbehörde noch eine schriftliche, beglaubigte Erklärung vorlegen, welche seinen Vor- und Zunamen, sowie Wohnort und die Versicherung enthält, dass er im Genuss der politischen und bürgerlichen Rechte steht. Diese Erklärung ist jedoch nicht nöthig, wenn die Veröffentlichung sich mit einem Gegenstand der Wissenschaft, der Industrie, Kunst oder Technik befasst.

Behufs Gründung einer periodischen Zeitschrift ist der Obrigkeit eine beglaubigte schriftliche Erklärung des Autors einzureichen, welche seinen Vor- und Zunamen, sowie Wohnort; den Namen der Zeitschrift und den Tarif; den Vor- und Zunamen und Wohnort des Redacteurs oder Leiters; die Tage, an welchen sie erscheint; die typographische Werkstatt, in welcher sie gedruckt wird, und endlich die Versicherung enthält, dass alle Vorgenannten im Genuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte stehen.

Im Uebertretungsfalle hat die Obrigkeit gegen den Leiter, und in Ermangelung dieses gegen den Besitzer vorzugehen, ohne dass dadurch eine etwa bestehende Verantwortlichkeit dritter hinfällig wird.

Ist obengenannte Erklärung nicht beigebracht worden, so hat der Contravenient eine Geldstrafe von 100—500 Frcs. (Bolivares) und Beschlagnahme der Zeitung verwirkt.

Als unerlaubt in Circulation gesetzt gelten diejenigen Drucke, welche am Fuss den Namen der Druckerei (pié de imprenta) gar nicht oder apokryph (d. h. einen falschen, unechten) tragen, oder bei denen die abgegebene Erklärung falsche Angaben enthält.

Von jeder Nummer müssen der Ortsobrigkeit zwei Exemplare überreicht werden, andernfalls der Schuldige eine Geldstrafe von 50 Frcs. (Bolivares) verwirkt hat.

Fremde dürfen über Politik nicht schreiben. Die erstmalige Uebertretung wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Frcs. (Bolivares), die zweite mit dem doppelten, die dritte mit Verbannung geahnt.

Der Geschäftsleiter jeder Zeitschrift ist verpflichtet, unentgeltlich die Rechtfertigung abzudrucken, welche die öffentlichen Beamten zu ihrer eigenen Vertheidigung bei einem auf sie gerichteten Angriffe bringen. Dasselbe Recht haben die in der Veröffentlichung genannten Privatleute, doch darf die unentgeltlich aufzunehmende Rechtfertigung nicht das Doppelte der auf den Angriff verwandten Druckzeilen betragen; geschieht dies doch, ist das Mehr zu bezahlen. Weigert der Geschäftsleiter die Aufnahme der Entgegnung, trifft ihn eine Geldstrafe. Das eben ausgeführte Recht steht übrigens auch den nächsten Verwandten des Angegriffenen zu (aus leicht erklärlichen Gründen, derselbe kann ja, um nur einen von vielen anzuführen, krank oder schon verstorben sein!).

*) worüber weiter unten mehr!

Nicht veröffentlicht werden dürfen die Verhandlungen eines Criminalverfahrens in statu summario, ebenso wenig die Privat-Verhandlungen und Zusammenkünfte der Gerichte; die Nichtbeachtung dieses Verbotes zieht eine Geldstrafe nach sich.

Man betrachtet es als einen Angriff auf das richterliche Können, wenn in der Presse über die der richterlichen Entscheidung unterworfenen einzelnen Punkte des Thatbestandes discutirt wird, bevor die Entscheidung gefasst ist.

Die Pressvergehen werden nach den für das Criminalverfahren geltenden Gesetzen bestraft.

Ist der Angegriffene ein öffentlicher Beamter — ein Eingeborner oder Fremder — so liegt dem Minister die Ergreifung der entsprechenden Massnahmen ob*).

Was nun den Schutz des geistigen Eigenthums anbetrifft, so bestimmt § 450 des Code civil vom Jahre 1880: Die geistigen Producte und Schöpfungen sind Eigenthum ihres Verfassers, entsprechend den durch bezügliche Sondergesetze getroffenen Bestimmungen. Als solches gegenwärtig massgebend ist das „Gesetz über das geistige Eigenthum" (das Urheberrecht) vom 17. Mai 1894, durch welches das bis dahin zu Recht bestehende, bezügliche Gesetz vom 12. Mai 1887 aufgehoben wurde. Von letzterem unterscheidet es sich in erster Linie dadurch vortheilhaft, dass es bedeutend kürzer als jenes ist; es umfasst nämlich im Ganzen nur 39 Paragraphen, während das Gesetz von 1887 55 — und zum grösseren Theile recht lange Paragraphen — zählte neben einer umfangreichen Ausführungsanweisung. Materiell bedeutet es einen grossen Fortschritt gegen früher, dass in unserm gegenwärtigen Gesetze von einem Verfall des Urheberrechtes überhaupt nicht die Rede ist.

Gehen wir auf seinen Inhalt etwas näher ein, so definirt es zunächst die beiden Begriffe „Urheber" und „Uebersetzer", und zwar ersteren dahin, dass jeder, der ein Werk der Wissenschaft, Kunst oder Literatur verfasst hat, dessen Urheber oder Autor ist, letzteren dahin, dass derjenige ein Uebersetzer ist, der in einer andern Sprache zum Ausdrucke bringt, was in einer Composition oder einem Originalwerk ausgedrückt oder geschrieben ist. Das Recht nun, welches jeder Autor an das Werk seiner Composition besitzt, ebenso wie das von den Uebersetzern an die von ihnen übersetzten Werke oder Compositionen erworbene Recht bildet „ihr geistiges Eigenthum", ihr „Urheberrecht". Dasselbe ist ebenso heilig und unverletzlich, wie jedes andere Besitzthum, und den gleichen Bestimmungen des Gemeinen Rechtes unterworfen, soweit nicht eben gegenwärtiges Gesetz andere Bestimmungen trifft.

Dieses Eigenthumsrecht ist seiner Natur nach ein dauerndes und gehört

1. den Autoren an ihren Werken;

2. den Uebersetzern an ihren Uebersetzungen;

3. allen, die Copieen, Auszüge, Reproductionen u. dgl. von Originalwerken oder Uebersetzungen mit Erlaubniss oder Zustimmung ihrer Besitzer fertigen;

---

*) Vorstehende Angaben verdanke ich der Güte des bekannten Dr. Caracciolo Parra, Rector Magnificus der Universität von Andes und Präsident der Akademie der Rechtswissenschaft in Merida.

4. den Herausgebern noch nicht edirter Werke unbekannter Besitzer, solange solche ihre Rechte nicht gesetzlich geltend machen;

5. allen Inhabern der Rechte vorgenannter Personen, sei es, dass dieselben durch Erbfolge, sei es, dass sie durch besondere Besitz-Uebertragungs-Titel auf jene übergegangen sind;

6. der Nation, wenn der bisherige Besitzer ohne gesetzliche Erben stirbt.

Das Eigenthumsrecht ist durch Verträge unter Lebenden übertragbar und zwar als dauerndes Recht für den Erwerber, sofern nur dabei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Formalitäten beobachtet werden.

Um das Urheberrecht wirksam schützen zu können, ist die Führung eines Registers vorgesehen, in welches Vor- und Zuname und Wohnort des Verfassers oder Uebersetzers, der Titel des Werkes, Ort und Jahr des Druckes, die Edition, Anzahl der Bände, Format und Seitenanzahl, sowie alle diejenigen Merkmale einzutragen sind, die nach Ansicht des Interessenten seine Rechte besser zu wahren geeignet sind.

Diese Register werden von den betreffenden Präsidenten der Einzelstaaten bezw. dem Gouverneur des Bundesdistrictes geführt. Der Verfasser, Uebersetzer oder überhaupt Besitzer hat ein die Eintragung beantragendes Gesuch an den Präsidenten beziehungsweise Gouverneur seines Staates zu richten und vor diesem zu beschwören, dass das Werk, für welches er das Eigenthumsrecht sich zuerkannt und eingetragen wünscht, weder im Gebiet der Republik Venezuela noch im Auslande bisher gedruckt, gravirt oder lithographirt worden ist, worauf die Eintragung erfolgt und dem Gesuchsteller ein sein Eigenthumsrecht anerkennendes vom Präsidenten seines Staates ausgefertigtes Patent ertheilt wird.

Dieses muss mindestens viermal in der Gaceta Official bekannt gemacht und der Rückseite des Titelblattes des betreffenden Werkes aufgedruckt sein.

In gleicher Weise wahrt man sich das Recht an Gravüren, Lithographien, architectonischen Plänen, geographischen Karten u. dgl., nur mit dem Unterschiede, dass diese nach erfolgter Eintragung den obrigkeitlichen Vermerk (statt des Patentes) tragen: „Gesetzlich eingetragen“.

Für die Eintragung und Ertheilung des Patentes wird keinerlei Gebühr erhoben, letzteres aber auf Stempelpapier ausgefertigt

Der die Eintragung Nachsuchende hat sechs Exemplare des in Rede stehenden Werkes gleichzeitig einzureichen (früher waren es nur vier), von denen eines in dem Eintragungsbureau verbleibt, während die Übrigen fünf dem Ministerium für öffentlichen Unterricht zugestellt werden.

Das Eigenthumsrecht an nachgelassenen Werken steht den Erben zu.

Verletzungen des Eigenthumsrechtes werden ausser mit Confiscation der zu Unrecht geschehenen Veröffentlichungen zu Gunsten des rechtmässigen Besitzers gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1873 (§§ 22, 511, 518—521 gg.) bestraft, die wir hier nicht des näheren ausführen wollen, die aber ziemlich harte zu nennen

sind, und theils Geld-, theils Freiheitsstrafen über den oder die Schuldigen verhängen, sofern sie nicht nachweisen können, in gutem Glauben gehandelt zu haben.

Doch kehren wir nach dieser etwas längeren Abschweifung nach einem Punkte hin wieder zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Betrachtung, der Staatsverfassung, zurück!

V. Ueber den Congress der Vereinigten Staaten von Venezuela.

Der Congress der Vereinigten Staaten von Venezuela besteht aus zwei Kammern: nämlich dem Senat und der Kammer der Abgeordneten.

In die Kammer der Abgeordneten wählt jeder Staat — und zwar nach dem oben genannten allgemeinen, directen und geheimen Wahlrecht — für je 35000 Einwohner einen Abgeordneten und einen Ersatzmann, bei einem sich ergebenden Bruchtheil jedoch nur dann noch einen, falls dieser Bruchtheil die Zahl von wenigstens 15000 Einwohnern darstellt. Wählbar zum Abgeordneten sind jedoch nur Venezolaner von Geburt. Das Wahlmandat umfasst vier Jahre, nach Ablauf welcher Zeit stets durchweg neue Kammerwahlen stattfinden. Der Kammer der Abgeordneten liegt ob:

1. Die Jahresrechnung zu prüfen, die der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela ihr zu legen hat;

2. alle zwei Jahre, und zwar in den ersten fünfzehn Tagen der Session, den General-Procurator der Nation, sowie seine zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen;

3. Tadels-Vota gegen die Cabinets-Minister vorkommenden Falles zu beschliessen, durch welchen Beschluss allein die Minister als abgedankt gelten.

In den Senat wählt der gesetzgebende Körper jedes Staates drei Senatoren und ebensoviel Ersatzmänner, die, ebenso wie die Ersatzmänner der Abgeordneten, eintreten, sobald Sitze frei werden während der laufenden Wahlperiode. Es hat jedoch jeder Staat die ihm zur Beschickung der Abgeordnetenkammer und des Senats zustehende Anzahl Deputirte stets vollzählig zu erhalten, eventuell durch Nachwahlen von Ersatzmännern während der Wahlperiode (an Stelle der zu ordentlichen Mitgliedern aufgerückten Ersatzmänner der ersten Wahl).

Zum Senator kann nur ein Venezolaner von Geburt nach vollendetem dreissigsten Lebensjahr gewählt werden.

Die Wahl- bezw. Sitzungsperiode dauert auch hier vier Jahre, nach welcher Zeit der Senat durchweg neu gewählt wird.

Beide gesetzgebenden Kammern, also Abgeordnete und Senat treten alljährlich am 20. Februar ohne vorhergehende Berufung in der Bundeshauptstadt zusammen und zwar zu getrennten Berathungen, die jedoch öffentliche sind. Die Session dauert 70 Tage, kann aber auf Mehrheitsbeschluss bis auf 90 Tage ausgedehnt werden. Zur Eröffnung

der Session und dem Eintritt in die Verhandlungen müssen in jeder Kammer zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, während zur späteren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der der betreffenden Kammer angehörigen Mitglieder genügt. Ebenso wie beide Kammern an gleichem Tage ihre Sitzungen eröffnen, so müssen sie dieselben auch an gleichem Tage schliessen, und keine darf ohne Genehmigung der anderen ihre Sitzungen suspendiren. Eine Verständigung beider Kammern untereinander ist dadurch erleichtert, dass beide in demselben Gebäude tagen müssen und keine ihren Sitzungsort ohne Genehmigung der andern verlegen darf. Ist eine Einigung zwischen beiden in einem der eben genannten Fälle nicht zu erzielen, so treten sie zu dem Congress zusammen, in welchem der Mehrheitsbeschluss massgebend ist. Desgleichen tagen beide Kammern als Congress in gemeinschaftlicher Sitzung in den durch die Verfassung oder die Gesetze vorgesehenen Fällen, oder auch auf Wunsch einer von beiden. Die Ausübung der Functionen als Bundes- oder Staatsbeamter ist den Abgeordneten ebenso wie den Senatoren während der Dauer der Session verboten. Die Diäten für beide sind gesetzlich festgelegt und können in einer Sitzungsperiode nie für die laufende, sondern nur für die folgende erhöht werden, für welche also schon Neuwahlen stattfinden.

Senatoren und Abgeordnete sind in der Zeit vom 20. Januar jedes Jahres bis zum 30. Tage nach Schluss der Session unverletzlich, d. h. es darf in dieser Periode gegen sie kein civil- oder strafgerichtlicher Schritt unternommen werden, auch nicht etwa mit Genehmigung der betreffenden Kammer; eine Verletzung dieser gewährleisteten Integrität wird schwer bestraft. Ebenso dürfen Senatoren oder Abgeordnete für ihre während der Sitzungen gehaltenen Reden oder vorgetragenen Ansichten etc. nicht zur Verantwortung gezogen werden.

In dem Congress führt den Vorsitz der Präsident des Senates, während derjenige des Hauses der Abgeordneten die Geschäfte des Vice-Präsidenten wahrnimmt.

Dem Congress liegt es ob: das Bundesgebiet zu organisiren; die Abgaben zu beschliessen; den Post- und Telegraphendienst zu regeln; Anleihen aufzunehmen; jedes Jahr das erforderliche Militärcontingent zu bestimmen; den Krieg zu erklären; die internationalen Verträge zu ratificiren; das Budget festzusetzen; Amnestieen zu bewilligen; die in den Gebieten von Colon und Amazones zu beobachtende Verwaltungsart zu bestimmen, endlich das auf die Wahl des Präsidenten der Republik und der Deputirten für den Bundesdistrict bezügliche Gesetz zu beschliessen. Ausserdem kann jedoch der Congress alle ihm nothwendig erscheinenden Gesetze allgemeinen Interesses erlassen.

Gesetze und Decrete für den Congress können in der Abgeordnetenkammer oder im Senat eingebracht werden, und bedürfen einer dreimaligen Lesung vor ihrer Annahme, und zwar bei beiden Körperschaften derart, dass, wird die Vorlage von der einen nur mit gewissen Zusätzen und Amendements angenommen, dieselbe doch nochmals in die erste Kammer zur Berathung und Genehmigung der von der andern Kammer getroffenen Aenderungen zurück muss, und so fort, bis beide Körperschaften sich in Uebereinstimmung befinden. Die in einer Session abgelehnten Vorlagen dürfen erst in der nächsten

Session wieder eingebracht werden; ebenso müssen die am Schlusse einer Session in der einen Kammer noch liegenden oder schwebenden (d. h. nicht voll durchberathenen) Anträge in der folgenden Session in derselben Kammer nochmals dreimal gelesen werden, ehe sie weitergegeben werden können. Abgesehen von der Justizgesetzgebung, darf kein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

VI. Die Allgemeine Verwaltung.

Alle die Allgemeine Bundesverwaltung betreffenden Obliegenheiten unterstehen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Verfassung einer andern Behörde übertragen sind, der Competenz der Bundes-Executive, welche durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela mit den Cabinets-Ministern als seinen Organen und dem Staatsrath (letzterem nur insoweit die Verfassung eben seine Zuziehung verlangt) repräsentirt wird.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela wird in geheimer directer Wahl von sämmtlichen wahlberechtigten Bürgern der Einzelstaaten und des Bundesgebietes gewählt, muss Venezolaner von Geburt sein und das dreissigste Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlresultat wird vom Congress auf Grund des eingesandten Wahlmaterials am achten Tage der laufenden Session festgestellt, bezw. erst nach weiteren 40 Tagen, falls das Wahlmaterial bis dahin nicht eingegangen war, aber auch nur wenn wenigstens zwei Drittel desselben angelangt ist und vorliegt. Anderufalls wird der Posten des Präsidenten als erledigt betrachtet und hat der Vorsitzende des Staatsrathes, der inzwischen die Functionen des Präsidenten wahrnimmt, sofort den Wahlkörper zu berufen, um für den Rest der laufenden Wahlperiode einen Präsidenten wählen zu lassen. Hat der Congress das Wahlresultat festgestellt, wird der Name des Gewählten sofort proclamirt. Hat hingegen keiner der Candidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so wählt der Congress den Präsidenten aus denjenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, und zwar in der Weise, dass jeder Staat eine Stimme abgibt auf Grund des Mehrheitsbeschlusses seiner im Congress sitzenden Senatoren und Abgeordneten. Constituirt sich der Congress in den ersten 50 Tagen nach dem 20. Februar (siehe oben) nicht, so stellt der Bundes-Oberhof das Wahlresultat fest, und wählt, wenn keiner der Candidaten die absolute Mehrheit erlangt hat, aus den beiden die meisten Stimmen auf sich Vereinenden in einer Plenarsitzung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit den Präsidenten.

In Behinderungsfällen wird der Präsident von dem Vorsitzenden des Staatsrathes vertreten. Seine Wahl gilt stets vom 20. Februar des Wahljahres ab auf vier Jahre, bei deren Ablauf er ohne weiteres abtritt und für ihn bis zur endgültigen Wahl seines Nachfolgers eben wieder der Vorsitzende des Staatsrathes die Geschäfte führt. Er ist für die folgende Wahlperiode nicht wieder wählbar, ebensowenig wie sein etwaiger

Stellvertreter während des letzten Jahres seiner Wahlperiode. Die Einkünfte beziehungsweise das Gehalt des Präsidenten sowie seines Stellvertreters wird durch besonderes Gesetz festgesetzt.

Zur Verantwortung gezogen wird der Präsident im Falle von Hochverrath, Verfassungs- oder Gesetzesbruch und wegen Vergehens gegen das gemeine Recht.

Zu seinen Aufgaben gehört es 1. die von dem Congress votirten Gesetze und Decrete in den ersten 15 Tagen nach ihrer Annahme in Kraft zu setzen; 2. die Cabinets-Minister zu ernennen und abzuberufen; 3. die von fremden Nationen accreditirten Minister zu empfangen; 4. die an die Fürsten oder obersten Behörden fremder Länder gerichteten officiellen Schriftstücke zu zeichnen; 5. das Brachland, die Erz- und Salzbergwerke der Vereinigten Staaten gesetzmässig zu verwalten; 6. die gesetzgebenden Kammern zu berufen; 7. den Bundesdistrict zu verwalten; 8. Schifffahrtspatente auszustellen; 9. jährlich dem Congress innerhalb der ersten acht Tage nach seinem Zusammentritt einen Verwaltungsbericht vorzulegen; 10. Naturalisationsbriefe auszustellen; 11. die Bundesbeamten zu ernennen, soweit dies nicht gesetzlich anderen Behörden zusteht, und eventuell abzuberufen bezw. zu suspendiren; 12. das Bundesgebiet zu vertheidigen; 13. die zur Durchführung der alle 10 Jahre stattfindenden Volkszählung nothwendigen Anordnungen zu treffen; 14 die Aufnahme der vom Congress beschlossenen Anleihen durchzuführen; 15. die zur Ausführung der Gesetze nothwendigen Decrete und Reglements zu erlassen.

In allen diesen vorgenannten Punkten hat der Präsident ganz allein und ohne Controlle zu entscheiden. Die — allerdings nur berathende — Meinung des Staatsrathes für seine Entschlüsse hat er einzuholen, wenn es sich darum handelt: 1. die Nation gegen äussere Angriffe zu schützen; 2. den Congress zu einer ausserordentlichen Sitzung zu berufen; 3. das diplomatische oder Consulats-Personal zu ernennen, das übrigens aus der Reihe der eingeborenen Venezolaner gewählt werden muss; 4. diplomatische Verhandlungen oder Verträge — abgesehen von der Ratification derselben durch den Congress — abzuschliessen; 5. den Krieg zu erklären, nachdem der Congress sich für denselben erklärt hat; 6. die bewaffnete Macht im Frieden zu organisiren; 7. die militärischen Operationen zu leiten und das Heer zu befehligen oder den Oberbefehlshaber zu ernennen (sofern das allgemeine Interesse es erfordert, darf der Präsident sich aus der Hauptstadt entfernen); 8. allgemeine (indultos) oder einzelne Begnadigungen zu bewilligen; 9. in Kriegszeiten a) von den Staaten die nothwendige Hilfe zu fordern, b) Vorauszahlung der Steuern zu verlangen, c) nöthigen Falles die Angehörigen des feindlichen Landes zu verhaften oder auszuweisen, d) die Rechte aufzuheben, deren Aufrechterhaltung mit der Vertheidigung der Republik unvereinbar ist (die Todesstrafe jedoch darf der Präsident nicht einführen), e) den Platz zu bestimmen, nach welchem sich im Nothfall die öffentlichen Gewalten zu begeben haben, f) als Vaterlandsverräther diejenigen Venezolaner vor Gericht zu ziehen, die sich der Waffe, d. h. der Vertheidigung der Republik (eben im Kriegsfall) entziehen, g) Kurszettel auszugeben oder Zwangsanleihen aufzunehmen. Ebenso kann der Präsident in Uebereinstimmung

mit dem Staatsrath sich der öffentlichen Gewalt bedienen und der ihm sub G, a, b und c zustehenden Rechte (die er ja eigentlich nur für den Fall des Krieges hat): I. zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung bei inneren Unruhen; II. darf ferner, falls seine officielle Vermittelung erfolglos geblieben ist, über die Heeresmacht verfügen, um zwischen zwei oder mehreren zum Bunde gehörigen Staaten ausgebrochene Conflicte zu enden, und darf schliesslich denjenigen Fremden den Eintritt ins Land untersagen bezw. sie ausweisen, welche nicht daselbst domicilirt sind oder die öffentliche Ordnung notorisch gefährden.

Der schon mehrfach erwähnte Staatsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern, welche alle vier Jahre vom Congress in den ersten zehn Tagen nach erfolgter Wahl des Präsidenten der Republik gewählt werden, gleichzeitig mit ihren neun Stellvertretern. Jeder Einzelstaat verfügt hierbei über eine Stimme, die seine zur Wahl vereinten Abgeordneten und Senatoren nach Stimmenmehrheit abgeben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Mitglieder des Staatsrathes müssen von Geburt Venezolaner sein und das dreissigste Jahr zurückgelegt haben. Im Falle von Hochverrath, vorliegender Amtsbestechung, Verfassungsbruch oder Gesetzesverletzung, ebenso wie bei Vergehen gegen das Gemeine Recht werden dieselben zur Verantwortung gezogen.

Der Staatsrath wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einen Schriftführer. Seine Verhandlungen werden in einem Register protocollirt, von welchem jährlich dem Congress eine Abschrift zugestellt wird.

Der Staatsrath tritt zu bestimmten, durch seine Geschäftsordnung vorgesehenen Terminen zusammen; zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich, während er seine Beschlüsse selbst nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fasst.

Die Cabinetsminister haben das Recht, seinen Sitzungen beizuwohnen und das Wort zu ergreifen, ebenso wie sie auch auf Verlangen des Staatsrathes verpflichtet sind, in seiner Sitzung zu erscheinen, um Aufklärungen zu geben und Anfragen zu beantworten.

Ausser den oben bei Besprechung der Obliegenheiten des Präsidenten der Republik schon angeführten Aufgaben des Staatsrathes hat derselbe auch über den gesetzmässigen Eingang der Bundeseinnahmen und deren Verwendung zu wachen und jährlich dem Congress einen entsprechenden bezüglichen Bericht zu erstatten.

Dem Präsidenten der Republik zur Seite stehen die Cabinets-Minister, als welche nur Venezolaner von Geburt, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, berufen werden können. Sie sind die eigentlichen Organe des Präsidenten der Republik, dessen Erlasse nur Giltigkeit haben, sobald sie von einem oder mehreren dieser gegengezeichnet sind.

Haben die Minister über Angelegenheiten ihrer Ressorts gemeinsam zu berathen, so treten sie unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zu dem „Ministerrath" zusammen. In diesem Ministerrath müssen alle mit der laufenden Verwaltung eines

Ministerressorts nicht zusammenhängenden Angelegenheiten zur Vorlage und Berathung kommen; demgemäss ist ihre Verantwortlichkeit hiefür eine solidarische, welcher sich ein die Ansicht der Mehrheit seiner Collegen nicht theilender Minister nur durch seine Demission entziehen kann.

Alljährlich haben die Minister den Kammern in den ersten acht Tagen der ordentlichen Sitzungen einen Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr vorzulegen und einen Geschäftsplan der einzelnen Ressorts für das neue Verwaltungsjahr, und haben den Kammern die verlangten Informationen hierzu schriftlich oder mündlich zu geben. Ebenso haben sie in den ersten zehn Tagen des zweiten Sitzungsmonates die Generalabrechnung des Vorjahres und den Haupthaushaltsplan für das kommende Jahr den Kammern vorzulegen, an deren Sitzungen Theil zu nehmen und das Wort zu ergreifen sie berechtigt, auf Verlangen dies zu thun auch verpflichtet sind.

Zur Verantwortung werden die Minister gezogen 1. im Falle von Hochverrath; 2. bei vorliegender Verfassungs- oder Gesetzesverletzung (hiergegen schützt sie auch nicht der Einwand, dass die incriminirte Amtshandlung auf Anordnung des Präsidenten der Republik, selbst wenn sie letztere schriftlich vorzuweisen vermögen, vorgenommen worden sei); 3. bei Ueberschreitung der im Etat bewilligten Credite; 4. bei Bestechung in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse bezw. der Ernennung öffentlicher Beamter; 5. endlich bei schlechter Verwaltung bezw. Unterschlagung der öffentlichen Fonds oder Vergehen gegen das Gemeine Recht.

VII. Die Bundes-Gerichtspflege.

Die Bundesgerichtspflege wird ausgeübt von dem Bundes-Oberhof und dem Cassationshofe (abgesehen von etwaigen andern durch Gesetz eingeführten Tribunalen und Gerichtsstätten, sogenannten juzgados), deren Beamte in ähnlicher Weise verantwortlich sind, wie dies oben schon mehrfach bei den verschiedenen Bundesbeamten ausgeführt worden ist.

Betrachten wir zunächst den Bundes-Oberhof. Derselbe besteht aus neun Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern für diese; wählbar sind nur Venezolaner von Geburt nach zurückgelegtem dreissigsten Lebensjahre. Die gesetzgebende Versammlung jedes Bundesstaates präsentirt zu diesem Zweck dem Congress neun Candidaten — aber nicht aus der Zahl ihrer Mitglieder — aus welchen der Congress für den Oberhof ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter wählt. Die sieben übrigen Candidaten erhalten die Nummern 1—7 und werden in dieser Reihenfolge nöthigenfalls zur Vertretung der vorgenannten beiden Gewählten berufen. Die Wahl gilt jedesmal für sechs Jahre, während welcher Zeit die Gewählten, selbst wenn sie inzwischen ihre Demission gegeben haben, von den ausführenden Gewalten zu keinem Bundesamt berufen werden dürfen.

Abgesehen von andern dem Bundes-Oberhof verfassungs- oder gesetzmässig obliegenden Functionen gehört es zu seinen Hauptaufgaben: 1. den Präsidenten der Republik, die Staatsräthe, die Cabinetsminister, sowie die Mitglieder des Cassationshofes bezw. seine eignen in Anklagezustand zu versetzen in den Fällen von Hochverrath etc. (wie wir dieselben bei Besprechung der verschiedenen Beamtencategorien oben einzeln angeführt haben), die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen;

2. in Civil- und Strafprocessen zu erkennen, soweit fremddiplomatische Vertreter in diese verwickelt sind und das internationale, öffentliche Recht es gestattet;

3. die diplomatischen Vertreter der Republik abzuurtheilen, die wegen in Ausübung ihrer Functionen begangener Fehler zur Verantwortung gezogen werden;

4. die zwischen den politischen Beamten verschiedener Staaten etwa ausbrechenden Differenzen hinsichtlich ihrer Jurisdiction und Zuständigkeit zu schlichten;

5. in allen die öffentliche Ordnung angehenden, ihm von den Staaten zugewiesenen Angelegenheit zu erkennen; und

6. zu entscheiden und festzustellen, welche Gesetze, Decrete oder Entschliessungen noch in Kraft und zu Recht bestehen, wenn Bundesgesetze oder Decrete unter einander oder mit den gesetzlichen Sonderbestimmungen eines Einzelstaates in Widerspruch stehen, oder falls ein solcher Widerspruch zwischen den Gesetzen ein und desselben Bundesstaates besteht, oder zwischen Gesetzen und Decreten einerseits und der bestehenden Verfassung andererseits.

Der Cassationshof, um auch diesen noch mit einigen Worten zu besprechen, ist eine Jurisdiction der Staaten, und besteht aus neun auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählten Räthen; wählbar sind nur Venezolaner von Geburt, die das dreissigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens schon sechs Jahre das Amt eines Advocaten an einem venezolanischen Gerichte bekleidet haben. Jeder Staat wählt alle sechs Jahre durch seine gesetzgebende Versammlung — aber kein Mitglied dieser — ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für diesen Cassationshof, und stellt gleichzeitig eine Liste mit sechs andern Candidaten auf, die im Falle weiter nothwendig werdender Stellvertretung während der sechsjährigen Wahlperiode in den Cassationshof berufen werden können.

Der Cassationshof urtheilt die im Strafverfahren zur Verantwortung gezogenen obersten Beamten der Einzelstaaten ab; erstattet dem Congress jedes Jahr ein Gutachten über die Schwierigkeiten, die sich etwa durch die Verschiedenheiten in der Civil- und Strafprocess-Gesetzgebung ergeben, und hat im übrigen für die Einzelstaaten ähnliche Bedeutung, wie der Bundes-Oberhof für die Gesammtrepublik; natürlich steht ihm in gewisser Hinsicht die Aufsicht über die Gerichte der Einzelstaaten zu, deren Grenzen durch Sondergesetz festgelegt sind.

VIII. Einige Allgemeine Bestimmungen.

Dem vorstehend über Einrichtungen und Verwaltung der Republik Gesagten wollen wir aus dem Schlusscapitel VIII der von uns besprochenen Verfassung noch einige von den besonders interessirenden Allgemeinen Bestimmungen hinzufügen.

Die Bundesmacht zerfällt in eine Land- und Seemacht und besteht aus den organisirten Bürgermilizen der Einzelstaaten, die von diesen entsprechend ihrer Bevölkerungsziffer gestellt werden, im Kriegsfalle aber vermehrt werden können.

Niemals darf zu gleicher Zeit dieselbe Person oder Körperschaft die Militär- und Civilgewalt auf sich vereinen.

Das kirchliche Patronatsrecht steht der Nation zu, die es den bestehenden Gesetzen nach auszuüben hat.

Ausser dem zur Verwaltung der Finanzen, Minen, Salinen, Oedländereien und zu militärischen Zwecken nothwendigen Beamten darf die Bundesregierung solche in den Einzelstaaten nicht anstellen.

Die Ausfuhr ist in Venezuela frei und darf in keiner Weise erschwert werden.

Jedem Bürger steht das Recht zu, die Bundes- oder Staatsbeamten bei den durch die Gesetze als zuständig bezeichneten Gerichten oder vorgesetzten Behörden anzuklagen.

Während der Wahlen bleiben sowohl die Bundestruppen als auch diejenigen der Einzelstaaten bis zu Beendigung der Volksabstimmung in ihren Kasernen bezw. Quartieren consignirt.

Die internationalen Verträge sind stets mit folgender Clausel zu versehen: „Alle Differenzen, welche zwischen den vertragschliessenden Parteien entstehen können, unterliegen dem Schiedsspruch einer oder mehrerer befreundeter Mächte, ohne daraus einen Kriegsfall zu machen.“

Kein Bundesbeamter darf Geschenke, Aufträge, Auszeichnungen oder Belohnungen seitens einer fremden Macht ohne Genehmigung des Senates annehmen.

Bund und Einzelstaaten haben der Fremden-Einwanderung und der Colonisation Vorschub zu leisten und Förderung.

Kein von der Bundesregierung oder einem Einzelstaate geschlossener Vertrag allgemeinen Interesses darf ganz oder theisweise einer fremden Macht übergeben werden. Jeder solcher Vertrag hat nachstehende Clausel zu enthalten: „Die Differenzen und Widersprüche, welche hinsichtlich des Sinnes und der Ausführung dieser Verträge etwa entstehen sollten, sind entsprechend den Gesetzen der Republik durch die Gerichte Venezuelas zum Austrag zu bringen, ohne dass diese Verträge je zu internationalen Reclamationen Veranlassung geben dürfen.“

Die bestehende Verfassung kann natürlich Amendements oder Zusätze erhalten, doch dürfen diese von dem Congress nur in ordentlicher Sitzung und nach Erfordern

von drei Viertel der zu ordentlicher Sitzung vereinten gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten beschlossen werden; auch dürfen sie erst in Kraft treten, nachdem die Bundesbehörden, unter denen sie sanctionirt worden sind, durch Neuwahlen ersetzt sind. Diese Amendements und Zusätze werden übrigens in gleicher Weise wie die Gesetze votirt.

In allen öffentlichen Urkunden und in allen officiellen Bundes- und Staats-Documenten ist die Zahl der seit Erklärung der Unabhängigkeit (4. Juli 1811) und seit Abschluss der Föderation (20. Februar 1859) verflossenen Jahre anzugeben, was wir zum Schluss nicht unerwähnt lassen wollen.



